

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

9. Garten

Rasenmäher dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
Ausnahme: Land- oder forstwirtschaftlicher Einsatz

Laubbläser, Laubsammler, Rasentrimmer, Kantenschneider und Freischneider dürfen lediglich an Werktagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden (§ 7 Abs. 1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmschV).

Beachten Sie hierbei bitte die unter Ziffer 8 genannte Mittagsruhe in der Gemeinde Senden von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Diese gelten auch für die oben genannten Geräte, wenn diese privat und nicht gewerblich betrieben werden!

10. Lärmintensive Maschinen

Für bestimmte lärmintensive Maschinen und Geräte (z.B. Baustellenkreissägen, Rüttelplatten etc.) gelten ebenfalls erweiterte Ruhezeiten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die im Flyer genannte Person.



Lärm-/Geruchsimmissionen

Haben Sie noch Fragen?

Fachbereich III - Bürgerservice & Ordnung

Tel. 02597/699-0



Gemeinde Senden | Münsterstraße 30 | 48308 Senden
senden-westfalen.de



Lärm- / Geruchsimmissionen

Für ein gutes Miteinander

Senden 
DER BÜRGERMEISTER

Lärm- / Geruchsimissionen

Im Nachfolgenden erhalten Sie einen Überblick über verschiedene gesetzliche und ortsrechtliche Bestimmungen, die bestimmtes Verhalten in Bezug auf Lärm und Geruch regeln:

Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LlmschG NRW)

1. Ver-/Abbrennen

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen im Freien ist untersagt (z.B. Grillen, Terrassenöfen, Feuerkörbe), soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können (§ 7 Abs. 1 LlmschG NRW). Darüber hinaus ist die Verbrennung von Abfällen, die unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fallen (Gartenabfälle, Bauschutt usw.), aufgrund der anderweitigen Entsorgungsmöglichkeiten verboten.

Das übliche Grillen im Freien ist zulässig, wenn es von einzelnen Personen nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird und wenn dafür gesorgt wird, dass die unvermeidbaren Geruchsemissionen nicht konzentriert in die Wohn- und Schlafräume von Nachbarn dringen.

2. Nachtruhe

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LlmschG NRW).

3. Schallerzeugung/-wiedergabe

Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LlmschG NRW).

4. „Schall“ auf öffentliche Flächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, ferner in öffentlichen Badeanstalten ist der Gebrauch von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können (§ 10 Abs. 2 LlmschG NRW).

5. Geräusche oder Abgase

Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen (§ 11 a LlmschG NRW).

6. Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren erzeugten Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt wird (§ 12 LlmschG NRW).

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (§117Abs. 1 OWiG).

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

8. Allgemeine Ruhezeit

Die Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr gilt als allgemeine Ruhezeit (Mittagsruhe) für den privaten Bereich. Während dieser Zeit ist es untersagt, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit insbesondere durch folgende Handlungen zu stören:

1. Gebrauch von Rasenmähern, Heckenscheren und sonstigen Gartenmaschinen und lärm erzeugenden Gartengeräten,
2. Hämmern, Sägen, Schleifen, Bohren, Fräsen, Holzhacken,
3. Ausklopfen von Einrichtungsgegenständen (Kleider, Teppiche, Betten, Matratzen, Läufer und andere staubhaltigen Gegenständen).

Die Verbote beziehen sich nicht auf gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

